

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Monika Schaal und Thomas Völsch (SPD) vom 22.10.10

und Antwort des Senats

Betr.: Neuregelung der Sielbenutzungsgebühr (sogenannte Regensteuer)

In Hamburg wird bislang eine einheitliche Sielbenutzungsgebühr erhoben, die nach dem verbrauchten Frischwasser (Frischwassermaßstab) abgerechnet wird.

Der Senat plant, durch eine Umstrukturierung der Sielbenutzungsgebühr zum 1. Januar 2012 in Hamburg Haus- und Wohnungsbesitzer zu entlasten.

In diesem Zusammenhang will die BSU ab dem 1. Januar 2011 anhand von Luftbildaufnahmen Dächer, Terrassen, Wege und Parkplätze vermessen.

Wir fragen den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften von HAMBURG WASSER wie folgt:

- 1. Inwieweit wird durch die geplante Neuregelung eine Entlastung der Haus- und Wohnungsbesitzer erreicht?*
- 2. Welche Anreize sollen geschaffen werden, um künftig weniger Flächen zu versiegeln beziehungsweise gegebenenfalls zu einer Entsiegelung vorhandener Flächen zu kommen?*
- 3. Zu welchem Zeitpunkt soll die Neuregelung der Sielbenutzungsgebühr realisiert werden und warum erfolgt dies gegebenenfalls erst so spät?*

Siehe Drs. 19/7602.

- 4. Wer ist seit wann und in welcher Funktion mit der Erarbeitung der Neuregelung der Sielbenutzungsgebühr befasst?*

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt als für die Abwasserbeseitigung und Sielabgaben zuständige Behörde sowie die Hamburger Stadtentwässerung beobachten seit mehreren Jahren entsprechende Gebührensystem-Entwicklungen und haben ab Ende 2008 vertiefte Prüfungen für Hamburg aufgenommen.

- 5. Welche Auswirkungen soll die Neuregelung kurz-, mittel- und langfristig auf den Hamburger Haushalt und das Budget von HAMBURG WASSER haben?*
- 6. Welche Mehreinnahmen sollen gegebenenfalls der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Neuregelung der Sielbenutzungsgebühr zufließen?*

Siehe Drs. 19/7602.

7. *In der Landespressekonferenz am 19. Oktober 2010 hieß es von Senatsseite, im Zuge der Neuregelung entstünden Kosten für eine externe Begleitung in Höhe von 2,5 Millionen Euro. Wenn die Umsetzung vollzogen worden sei, werde die Regelung bei HAMBURG WASSER durch zwei zusätzliche Beschäftigte abgedeckt werden können.*

a. *Welche Kosten entstehen insgesamt in welchen Jahren im Zuge der Neuregelung (inklusive Umstellung und Umsetzung)?*

In den Jahren 2009 bis 2011 entstehen Kosten für externe Dienstleistungen in Höhe von rund 2,5 Millionen Euro. HAMBURG WASSER ist bestrebt, den mit dem neuen Gebührenmodell verbundenen Verwaltungsaufwand weitestgehend mit dem vorhandenen Personal abzuwickeln. Ob und in welchem Umfang zukünftig zusätzliches Personal benötigt wird, wird gegenwärtig geprüft.

b. *In welcher Höhe entstehen jeweils im Einzelnen Kosten für welche Arbeiten im Zuge der Neuregelung?*

	€
1. Beratung zur Ausgestaltung des Flächenmodells	100.000
2. Gutachten zur Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung	50.000
3. Luftbildbeschaffung und -auswertung, Befragung zu den versiegelten Flächen und Auswertung (sogenanntes Selbstauskunftsverfahren), Öffentlichkeitsarbeit	2.000.000
4. Portokosten für das Selbstauskunftsverfahren	370.000
5. Raummiete für Infoveranstaltungen und Bürgerberatung	30.000

c. *Welche Arbeiten werden durch welche externen Dienstleister wahrgenommen und weshalb?*

HAMBURG WASSER nimmt folgende Leistungen externer Dienstleister in Anspruch, weil hierfür die erforderlichen Kapazitäten beziehungsweise das technische Equipment nicht vorhanden sind:

1. Für die Vergabe des Auftrags zur Einführung einer getrennten Gebühr wurde ein europaweites Ausschreibungsverfahren von der Dr. Pecher AG begleitet.
2. Die Basisdaten zur Auswertung der versiegelten Flächen (Luftbilder, Digitale Stadtgrundkarte, Eigentümerinformationen) wurden vom Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung erworben.
3. Zur Abschätzung der zukünftigen Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wurde vom Unternehmen WTE eine Kostenträgerrechnung erstellt.
4. Die Durchführung der Luftbildauswertung, die Durchführung des Selbstauskunftsverfahrens und Teile der Öffentlichkeitsarbeit werden vom Unternehmen BFUB GmbH in Hamburg durchgeführt.

8. *Die BSU will offenbar im Zusammenhang mit der Neuregelung der Siedbenutzungsgebühr ab dem 1. Januar 2011 anhand von Luftbildaufnahmen Dächer, Terrassen, Wege und Parkplätze und vergleichbare Flächen vermessen und einordnen. Liegen die Vermessungsdaten bereits ganz oder teilweise vor?*

Soweit ja,

a. *inwieweit und woher stammen die Daten?*

Siehe Antwort zu 7. c.

b. *werden diesbezüglich die Ergebnisse der vom Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung geplanten Befliegung des gesamten Stadtgebiets zur Ermittlung geeigneter Solaranlagenstandorte verwendet und wenn ja, in welcher Form, beziehungsweise wenn nein, warum nicht?*

Nein, es werden beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung vorhandene Luftbilder aus den Frühjahren 2007 und 2008 für die Luftbilddauswertung verwendet, da laubfreie Aufnahmen für die Auswertung benötigt werden.

Soweit nein,

c. von wem soll die Vermessung durchgeführt werden?

Siehe Antwort zu 7. c.

d. welche Daten fehlen und wie sollen die Daten erhoben werden?

Siehe Drs. 19/7602.

e. über welchen Zeitraum soll die Vermessung durchgeführt werden?

Befragung und Auswertung werden circa sechs Monate dauern.

f. welche datenschutzrechtlichen Vorgaben müssen im Zusammenhang mit dem Vermessungsvorhaben berücksichtigt werden und inwieweit sind diese geklärt?

Siehe Drs. 19/7602.

g. welche Kosten sind mit der Vermessung verbunden?

Siehe Antwort zu 7 b.

h. inwieweit fließen die Kosten der Vermessung in die Kalkulation der Gebühren ein?

Die Kosten fließen verteilt über zehn Jahre als Abschreibungen in die Gebührenkalkulation ein. Durch die Verteilung auf zehn Jahre hat der Auftragswert keinen erkennbaren Einfluss auf die Höhe der Gebührensätze.

9. Inwieweit sollen gegebenenfalls künftig bei Neubauten beziehungsweise Neuerschließungen Daten der Vorhabenträger über die an die Siele angeschlossenen Flächen verbindlich an behördliche Stellen übermittelt werden?

Die von den Vorhabenträgern bei HAMBURG WASSER zu stellenden Anträge auf Genehmigung des Sielanschlusses sind gegebenenfalls um Angaben zu den versiegelten und angeschlossenen Flächen zu erweitern.

10. Welche Flächen gelten als versiegelt?

Dachflächen, asphaltierte und gepflasterte Wege, Plätze, Höfe et cetera – also Flächen, die eine Versickerung nicht zulassen.

11. Sind weitere Anreize zur Entwiegelung von Flächen geplant?

Siehe Drs. 19/7602.

12. Handelt es sich bei den dargestellten Gebührensätzen um endgültige Werte oder werden diese eventuell noch verändert?

Es handelt sich um Schätzungen. Die endgültigen Gebührensätze können erst kalkuliert werden, wenn das Selbstauskunftsverfahren abgeschlossen ist und der tatsächliche Umfang der versiegelten und angeschlossenen Flächen bekannt ist.

13. Führen die Anreize zur Entsiegelung mittelfristig nicht zu geringeren Einnahmen für HAMBURG WASSER?

Nein.